

H+ Steuerhinterziehung

Diese Steuerfallen sollten Unternehmer kennen

Familienmitglieder beschäftigen, in der betrieblichen Immobilie wohnen, Mitarbeiter beschenken – wer ein Unternehmen führt, kann steuerlich in viele Fallen tappen.

Katharina Schneider
26.06.2025 - 10:37 Uhr

Artikel anhören 06:07



Arbeit im Familienunternehmen: Private und betriebliche Finanzen strikt trennen. Foto: Westend61/Getty Images

Frankfurt. Die Abgrenzung zwischen Privatleben und Beruf fällt nicht immer leicht. Das gilt erst recht für Unternehmer, die ihre eigene Firma aufgebaut haben oder den Familienbetrieb weiterführen. Doch die privaten und betrieblichen Finanzen sollten strikt getrennt werden.

Wer nicht aufpasst, wird durch unbedarfte Handlungen nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Schenkungsteuer zur Kasse gebeten. Das Handelsblatt zeigt, welche Steuerfallen Unternehmer vermeiden sollten.

1. Arbeit gegen Kreditkarte

In einem Familienbetrieb packen alle mit an. Doch auch für Familienmitglieder gilt das Arbeits- und Steuerrecht. „Auch das eigene Kind, das im Unternehmen aushilft, braucht einen Arbeitsvertrag“, mahnt Stefanie Wagner, Rechtsanwältin und Steuerberaterin in der Kanzlei Gräfe Tax & Legal. „Und es müssen auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.“ Dem Kind als Dank für die Arbeit privat eine Kreditkarte zu geben, sei keine gute Idee.

2. Unendliche Familien-KG

Wenn Unternehmen an die nächste Generation übergeben werden, ziehen sich die Senioren oft nicht abrupt, sondern erst nach und nach aus dem Geschäft zurück. „Wenn sie sich nicht nur fachlich einbringen, sondern die Kommanditgesellschaft (KG) auch nach der Übergabe weiter finanziell ausstatten, damit zum Beispiel Investitionen möglich sind, muss dies grundsätzlich in einer Schenkungsteuererklärung an das Finanzamt gemeldet werden“, sagt Wagner.

3. Nutzung einer Immobilie im Betriebsvermögen

Kompliziert kann es werden, wenn Wohnimmobilien zum Betriebsvermögen gehören. „Wer eine solche Immobilie anderen vergünstigt überlässt, kann spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung Probleme bekommen“, sagt Steuerexpertin Wagner. Denn der Mietnachlass könne als Schenkung des Unternehmers an die Mieter und – vorgeschaltet – als sogenannte „verdeckte Gewinnausschüttung“ an den Unternehmer gewertet werden.

» **Lesen Sie auch:** [So sparen Sie als Vermieter geschickt Steuern](#) 

Auch, wer eine solche Immobilie selbst nutze, müsse dies genau dokumentieren und Miete an das eigene Unternehmen zahlen, sonst könne das Finanzamt darin eine verdeckte Gewinnausschüttung sehen. Das Gleiche gelte auch für Ferienwohnungen im Betriebsvermögen.

4. Überentnahmen durch Erben

Wer ein Unternehmen erbt, dieses fortführt und auch die Arbeitsplätze erhält, muss in der Regel nur auf einen Teil des Unternehmensvermögens Erbschaftsteuer zahlen. Das Verwaltungsvermögen, zu dem beispielsweise Wohnhäuser zählen, muss voll versteuert werden. Doch 85 bis 100 Prozent des sogenannten begünstigten Vermögens – zum Beispiel Maschinen und Fabrikgebäude – können von Steuerzahlungen verschont bleiben.

Verwandte Themen



Steuern

Folgen

Bedingung für diesen Steuervorteil ist, dass der Erbe vor Ablauf von fünf oder sieben Jahren nicht mehr als 150.000 Euro mehr aus dem Unternehmen entnimmt, als dieses in dieser Zeit an Gewinn erzielt hat. „Wer zwischenzeitlich mehr entnimmt, beispielsweise um die Erbschaftsteuer zu bezahlen, muss es rechtzeitig vor Fristende wieder einzahlen“, sagt Guido Holler, Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht aus Düsseldorf.



H+ Testament



Richtig vererben: Wie Ehepaare beim Nachlass flexibel bleiben und Steuern sparen können

Geschieht das nicht, werde auch auf das eigentlich begünstigte Vermögen Erbschaftsteuer fällig. Wichtig dabei: „Läuft die Behaltensfrist zum Beispiel bis zum 20. Juni 2030, muss entnommenes Kapital bereits Ende Dezember 2029 wieder eingezahlt sein“, so Holler.

5. Optionsfalle bei Behaltensfrist

Wer sich für eine Behaltensfrist von sieben Jahren entscheidet, muss gar keine Erbschaftsteuer zahlen, sofern das Verwaltungsvermögen weniger als 20 Prozent des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Das Problem ist nur: „Die Quote kennt man verbindlich erst, wenn das Finanzamt den Wert des Vermögens bescheinigt hat“, sagt Holler.

„Liegt der Wert des Verwaltungsvermögens über 20 Prozent und ist der Erbschaftsteuerbescheid schon bestandskräftig, können Erben von ihrer Option nicht mehr zurücktreten. Dann wird auf das gesamte Betriebsvermögen Erbschaftsteuer fällig.“

6. Weitergabe von Dienstfahrzeugen

Wer einer verdienten Mitarbeiterin etwas Gutes tun möchte, könnte auf die Idee kommen, ihr einen Firmenwagen zu überlassen. Steuerlich hat das Ansinnen aber mehrere Haken. „Übergibt der Unternehmer das Fahrzeug direkt aus der Firma heraus, würde der Verkehrswert als zusätzlicher Lohn gewertet, und es müssten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden“, so Wagner.



H+ Benefits



Bei diesen steuerfreien Extras profitieren Mitarbeiter und Chefs am meisten

Alternativ könnte der Unternehmer das Fahrzeug zunächst aus der Unternehmenssphäre bringen – bei Personengesellschaften durch eine Entnahme. „Dann müsste der Unternehmer auf diese Entnahme Einkommensteuer zahlen“, sagt Wagner. Als Maßstab dafür dient ebenfalls der Verkehrswert – sogar, wenn das Auto nach einer Nutzungsdauer von sechs Jahren in der Bilanz nur noch einen symbolischen Wert von einem Euro hat.

Anschließend würde der Chef der Mitarbeiterin das Auto schenken. „Auch die Schenkungsteuer bemisst sich am Verkehrswert“, sagt Wagner. Hinzu komme: „Meistens wird das Finanzamt anzweifeln, dass die Schenkung nicht doch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit lohnsteuerpflichtig war, daher würde ich von solchen Schenkungen mit Umweg über das Privatvermögen abraten, sie jedenfalls aber gut dokumentieren.“

Mehr: [So schützen Sie Ihr Vermögen und die eigene Firma vor dem Ex-Partner](#) 